

# Zum Stand des Reformbedarfs in der Juristenausbildung: Anwaltsorientierung

Ass. Jur. Friederike Pfeifer, Berlin\*

In der Entwicklungsgeschichte der Juristenausbildung steht erneut eine Reform an. Dem Ausbildungsziel „Befähigung zum Richteramt“ steht die Berufsrealität der Absolventen gegenüber, die ganz überwiegend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden. Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist eine erneute Debatte zur Verankerung von Anwaltsorientierung und Praxisnähe erforderlich, nachdem die letzte große Ausbildungsreform von 2003 nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt hat. Die neue Diskussion bietet Chancen, auch altbekannte Fragen nach Prüfungsstoff und Prüfungsgerechtigkeit anzugehen.

Liebe Studierende der Rechtswissenschaften,

etwa 75-80 % von Ihnen werden einmal Anwältinnen und Anwälte<sup>1</sup>. Natürlich: „Statistics don't mean anything to the individual.“ Und sicher – sich sklavisches danach zu richten, was rein statistisch in der eigenen Vita passieren könnte, ist vermutlich kein besonders attraktiver oder innovativer Ansatz. Aber: Wir beim Deutschen Anwaltverein (DAV) haben rund 66.000 Mitglieder, vom Einzelanwalt bis zur Managing Partnerin in einer Großkanzlei und mit allen Facetten zwischen generalistischer und hochspezialisierter Tätigkeit. Und wir machen die Erfahrung: Dass die deutsche Ausbildung zum Volljuristen, die sich bisher titelgebend am Richterberuf orientiert – schließlich ist es die „Befähigung zum Richteramt“, die das Zweite Staatsexamen mit sich bringt – angesichts solcher Zahlen zunehmend zu Ungereimtheiten führt. Die Absolventenzahlen der Jura-Staatsexamina sind in den vergangenen Jahren insgesamt rückläufig<sup>2</sup>, die Kritik an einem praxisfernen, einseitig prüfungsorientierten Studium reißt nicht ab<sup>3</sup>.

Dadurch entstehen Risse zwischen dem Anspruch bzw. Standard der Ausbildung einerseits und der Realität des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes für Juristen andererseits. Diese dürfen nicht zu Gräben werden, wenn die Ausbildung inhaltlich gut und für Studierende attraktiv sein soll. Derzeit sorgen wieder Reformbestrebungen für Unruhe<sup>4,5</sup>. Wir glauben zum einen: Die Unruhe ist gerechtfertigt, und zum anderen: In den Strukturen steckt eine Menge Potenzial. Weil bestimmte Reformfragen „Evergreens“ sind, möchte ich Sie zuerst in eine kurze Geschichte der Juristenausbildungs-Reformen mitnehmen (1.), um anschließend aktuelle Herausforderungen als Hintergrund für aktuelle Reformbestrebungen darzustellen (2.), die Position des Deutschen Anwaltvereins (DAV) in der Reformdebatte zu skizzieren (3.) und einen Ausblick zu geben (4.).

## 1. Rückblick: „Highlights“ der Reformgeschichte

Vorstöße zur Reformierung der Juristenausbildung hat es in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder gegeben. Wissen Sie, seit wann es die klassische Juristenausbildung in der Form, wie wir sie kennen, gibt? Seit 1869 – damals wurden die sich schon vorher abzeichnenden Eckpunkte: rechtswissenschaftliches Universitätsstudium, Erstes Staatsexamen, Vorbereitungsdienst, Zweites Staatsexamen in ihren Grundzügen festgeklopft<sup>6</sup>. Diese zweigliedrige oder zweiphasige Juristenausbildung mit zwei Staatsexamina scheint seit Preußen gesetzt. Nur einmal, von 1971-1984, gab es als Nachwirkung der 68er eine „Experimentierklausel“<sup>7</sup> im Deutschen Richtergesetz. Auf deren Basis wurde für einige Jahre eine einstufige, ca. fünfeneinhalb Jahre dauernde Juristenausbildung mit praktischen Ausbildungsphasen von Anfang an erprobt<sup>8</sup>.

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dezernat Aus- und Fortbildung des Deutschen Anwaltvereins.

<sup>1</sup> Kilian, Juristenausbildung – Die Ausbildung künftiger Volljuristen in Universität und Referendariat: Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Anwaltschaft, 2015, S. 267 f.

<sup>2</sup> Prognos AG: DAV-Zukunftsstudie (2014) - Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030, S. 73.

<sup>3</sup> Vgl. nur Hörnig, „Wider das sture Auswendiglernen! Plädoyer für ein besseres methodisches und systematisches Verständnis“, in: HRK Nexus: Juristenausbildung heute – zwischen Berlin und Bologna, 2014, S. 12.

<sup>4</sup> Wolf, 10 Jahre Gesetz zur Reform der Juristenausbildung 2003-2013 – Eine kurze Bilanz aus der Perspektive der anwaltsorientierten Juristenausbildung, JA-Editorial 1/2013; Baer, Nicht „Law School“, sondern Universität – Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat, m.w.N., in: AnwBl 2015, 816 ff.

<sup>5</sup> Im Anwaltsblatt erschienene Artikel sind online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltsblatt/anwaltsblatt-datenbank/>, Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins sind online abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom?newscategories=3/>, Abruf v. 14.07.2016.

<sup>6</sup> Kilian, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 24.

<sup>7</sup> Kilian, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 37.

<sup>8</sup> Kilian, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 37. (Fn.6.)

In der übrigen Reformgeschichte hat man die Eckpunkte der zweigliedrigen Juristenausbildung kaum strukturell angetastet. Die Nachzeichnung der Debatten füllt jedoch Monographien<sup>9</sup>, verzeihen Sie deshalb, wenn ich ihre Inhalte stark reduziere – und zwar auf die Stichworte, die auch heute für die Diskussion konstruktiv genutzt werden können: Kernpunkte der Reformen waren meistens die Gesamtdauer der Ausbildung, der Umfang des Pflichtstoffs für das Erste Examen, die Form der Prüfungen, die Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdiens-tes zum Zweiten Staatsexamen sowie dessen Vergütung. Kernfragen waren damals wie heute: Muss die Ausbildung so lange dauern? Wie kann erreicht werden, dass einerseits versierte und breit gebildete Juristen am Ende der Ausbildung stehen, andererseits die ständige Überforderung mit Pflichtstoff und Prüfungsdruck eingedämmt wird? Passt die theoretische zur praktischen Ausbildung und zur Entwicklung der Rechtswirklichkeit? Wie können die Studienleistungen mit den Inhalten der Staatsprüfungen besser verzahnt werden?<sup>10</sup>

Aufgrund solcher Anregungen wurde 1992 beispielsweise die ganz überwiegend positiv aufgenommene Freischussregelung eingeführt und die stärkere Berücksichtigung der zunehmenden Europäisierung des Rechts sowie der rechtsberatenden Tätigkeit (im Referendariat) aufgegriffen.<sup>11</sup> Die letzte große Reform trat 2003 in Kraft und brachte die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen, die Verpflichtung der Studierenden zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie der Lehrenden zur Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis in der Lehre mit sich.<sup>12</sup> Die Anwaltsorientierung sollte dabei nicht isoliert vermittelt, sondern in die Lehre sämtlicher juristischer Disziplinen integriert werden, und zwar insbesondere durch die Schlüsselqualifikationen und das Schwerpunktbereichsstudium.<sup>13</sup> Auch die Mitwirkung der Anwaltschaft, konkret des Vorstandes der Bundesrechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO<sup>14</sup>) verdeutlicht dieses Anliegen. Gleichzeitig wurde die Zweigliedrigkeit der Juristenausbildung beibehalten, also die Aufteilung auf universitäre Ausbildung und anschließendes Referendariat, jeweils mit dem Staatsexamen beschlossen. Mittlerweile wird das Studium zunehmend entsprechend dem Bologna-Prozess modularisiert. Aktuelle Reformdiskussionen stellen erneut den Umfang des Pflichtstoffes für die erste Staatsprüfung auf den Prüfstand und fragen nach dem Ge-

lingen der angestrebten Anwaltsausrichtung<sup>15</sup>. Der Deutsche Anwaltverein ist der Auffassung: Sie ist nicht gelungen<sup>16</sup>. Was also muss die bevorstehende Reform beachten, um besser zu gelingen?

## 2. Herausforderung juristische Zukunft: Divers, spezialisiert und international

Jeder Ausbildungszweig bewegt sich im Spannungsfeld gesellschaftlicher und beruflicher Schwerkräfte, die Anpassung erfordern und neue Impulse setzen. Ohne deren Kenntnis kann eine zielgenaue Verbesserung nicht erfolgreich sein.

Die aktuell den juristischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt prägenden Trends sind vielgestaltig. Da ist zuerst einmal die wachsende Heterogenität in ihren verschiedenen Ausprägungen<sup>17</sup>. Mittlerweile gibt es in Deutschland etwa 20.000 Richterinnen und Richter – gegenüber etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>18</sup>. Neben dem klassischen Spektrum von Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist und Anwalt sind außerdem zahlreiche spezialisierte, nicht klassisch juristische Berufe entstanden und weiter im Entstehen. Der klassische Ausbildungsgang selbst, mit Universitätsstudium, Referendariat und zwei Staatsexamina, verliert gegenüber entstehenden Bachelor- und Fachhochschulstudiengängen mit Rechtsbezug an Zulauf.

Ein weiterer Aspekt der Heterogenität zeichnet sich in der Verteilung von Frauen und Männern ab. Von der erstmaligen Zulassung von Studentinnen 1908 an die Universitäten über die erstmalige Zulassung von Rechtsanwältinnen 1922, über den Backlash der NS-Zeit bis heute hat sich die Zusammensetzung der Studierenden signifikant gewandelt: Die ursprünglich wie die meisten anderen Studiengänge rein männlich geprägten Rechtswissenschaften werden nunmehr seit 2004 von weniger Männern als Frauen studiert, derzeit liegt der Anteil der Jurastudenten bei rund 45 %.<sup>19</sup>

Die Fragen, die sich aus der Diversifizierung der juristischen Studiengänge und Berufe ergeben, sind diese: Wird die Ausrichtung der juristischen Ausbildung auf die „Befähigung zum Richteramt“ den Anforderungen der Berufe noch gerecht? Ist die klassische zweigliedrige Ausbildung mit dem „Einheitsjuristen“ als Ergebnis überholt?

Eine zweite wichtige Entwicklung ist die Spezialisie-

<sup>9</sup> Vgl. z.B. *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997.

<sup>10</sup> *Kilian*, Juristenausbildung, S. 39-49 m.w.N.

<sup>11</sup> *Kilian*, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 45 f.

<sup>12</sup> *Kilian*, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 51.

<sup>13</sup> *Kilian*, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 52.

<sup>14</sup> Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist (BRAO).

<sup>15</sup> *Wolf*, 10 Jahre Gesetz zur Reform der Juristenausbildung 2003-2013, JA-Editorial 1/2013.

<sup>16</sup> *Rabe*, Juristenausbildung – Reform der Reform von 2003, in: AnwBlatt 2013, 719 ff. (719); vgl. zu weiteren Abschnitten der Reformdiskussion auch DAV-Stellungnahmen Nr. 09/2005: Zur Einführung eines Bachelor-Master-Systems in die deutsche Juristenausbildung, S. 5; Nr. 24/2008: Einführung des Bologna-Prozesses in die Juristenausbildung.

<sup>17</sup> *Prognos AG*: DAV-Zukunftsstudie, Executive Summary S. 16 f.

<sup>18</sup> *Kilian*, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 16.

<sup>19</sup> *Kilian*, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 90.

rung<sup>20</sup>. Wie auch in anderen Berufsfeldern zeichnet sich eine weiter zunehmende Spezialisierung der Anwaltschaft ab. Dabei ist die Spezialisierung einerseits Wettbewerbsstrategie in dem – wie oben gezeigt – sich zunehmend verdichtenden Rechtsdienstleistungsmarkt<sup>21</sup>. Sie ist zum anderen Ausdruck eines Bestrebens nach professioneller und qualitätvoller Dienstleistung, die Rechtsanwälte zunehmend z.B. mit dem Erwerb eines Fachanwaltstitels absichern<sup>22</sup>.

Hiermit verbunden sind die Fragen: Wie früh soll eine Spezialisierung möglich sein, wie früh ist sie notwendig?

Die dritte wichtige Entwicklung ist die Internationalisierung<sup>23</sup>. In nahezu jedem Lebensbereich, zum Beispiel privater Einkauf und Konsum, gewerbliche Tätigkeit oder auch Migrationsbewegungen, spielen internationale Verflechtungen eine zunehmend bestimmende Rolle<sup>24</sup>. Im Rechtssektor bringt das eine Reihe von Veränderungen mit sich: Die Rechtsquellen als mögliche Entscheidungs- und Beratungsgrundlage werden zahlreicher, neue Hierarchien müssen sich herausbilden, neue Formen der Kooperation zwischen verschiedenen Rechtssystemen gefunden werden. Für die Anwaltschaft stellen sich zum Beispiel ganz aktuell Fragen nach der Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse – welchen Stellenwert sollen sie im bisher national regulierten Rechtsdienstleistungsmarkt bekommen?<sup>25</sup>

Für die Ausbildung schließt sich damit die Frage an: Wie können grundständige Strukturen supranationaler oder internationaler Rechts- und Teilrechtsordnungen an Sie, die Studierenden, vermittelt werden? Und zwar so, dass Sie einerseits über das notwendige Handwerkszeug verfügen, sich erforderlichenfalls rasch einzuarbeiten – andererseits aber mit den äußerst weitverzweigten internationalen Handlungsformen nicht Ihr Studium des nationalen Rechts vollkommen überfrachtet wird?

### 3. DAV-Reformforderungen: Wissenschaftlichkeit, Praxisnähe, Prüfungsgerechtigkeit

Diese und weitere Entwicklungen und die verbundenen Fragenkomplexe betreffen die gesamte Juristenschaft, nicht nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Selbstverständlich haben wir nicht auf jede Frage eine Antwort. Aber unsere verbandsinterne ebenso wie die Kommunikation im Dialog mit vielen anderen Akteuren beim Thema Ausbildung führen wir gerne in Meinungsvielfalt mit einer Kultur des Verstehenwollens – und orientiert an einem sinnvollen Ergebnis. Beim Deutschen Anwaltverein haben wir derzeit diese Grundlinien: Die bestehenden Strukturen der Ausbildung sind nicht per se gut oder schlecht. Auch andere Länder bilden erfolgreiche Juristen aus und haben dazu zum Teil ganz andere Modelle. Der Deutsche Anwaltverein ist grundsätzlich offen auch für Ausbildungsformen, die von der klassischen zweigliedrigen Juristenausbildung abweichen – so haben wir uns bis in die Nullerjahre für die so genannte Spartenausbildung eingesetzt, das heißt für eine Trennung der postuniversitären Ausbildung in eine Anwaltsausbildung und in Ausbildungsgänge für die weiteren klassischen volljuristischen Berufe. Davon haben wir mittlerweile Abstand genommen, auch weil wir sehen, dass im internationalen Vergleich die Ausbildung zum Einheitsjuristen bei aller Kritik gar nicht so schlecht ist.

Unser Debattenbeitrag bewegt sich daher in folgenden Bahnen:

a) Das zweigliedrige System juristischer Ausbildung mit Universitätsstudium, Referendariat und zwei Staatsexamina bildet derzeit das Kerngerüst für die Ausbildung derer, die für die staatlich regulierten Rechtsberufe vorbereitet werden wollen.

b)<sup>26</sup> Das Universitätsstudium muss aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins zwei Ziele verfolgen: Die Wissenschaftlichkeit und die Möglichkeit einer Berufswahlentscheidung. Eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere in den Grundlagenfächern und in Methodik, ist unerlässlich. Derzeitige Reformbestrebungen, den Pflichtstoff zu reduzieren und die Methodik stärker zu gewichten, unterstützen wir deshalb. Struktur- und Methodenverständnis sind zugleich hilfreich, um sich fremde Rechtsordnungen zu erschließen und um sich späteren Spezialisierungserfordernissen zu stellen.

Zweitens sollten sich die Studierenden in die Lage versetzt sehen, nach dem Ersten Staatsexamen (heute: Erste Juristische Prüfung) eine frühe Berufswahlentscheidung treffen zu können. Derzeit bereiten weder das Studium noch das Referendariat umfassend auf den Anwaltsberuf vor, obwohl die Mehrheit der Absolventen diesen Berufsweg einschlägt. Reformvorschläge, die eine vermehrte Praxisorientierung, insbesondere hin zu einer facettenreicheren Vermittlung von juristischen Berufsbildern beinhalten, halten wir daher ebenfalls für unterstützenswert. Konkret halten wir die Integration anwaltlicher Lehrinhalte

<sup>20</sup> Prognos AG: DAV-Zukunftsstudie - Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 (2014), vgl. z.B. S. 41, 55, 63.

<sup>21</sup> Prognos AG: DAV-Zukunftsstudie - Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 (2014), S. 11, 13.

<sup>22</sup> Kilian, Juristenausbildung, 1. Aufl. 2015, S. 260.

<sup>23</sup> Prognos AG: DAV-Zukunftsstudie - Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 (2014), S. 99 ff.

<sup>24</sup> Prognos AG: DAV-Zukunftsstudie - Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 (2014), S. 103.

<sup>25</sup> Vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 32/2016 vom 24.06.2016: Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie, S. 11 f.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Rabe, AnwBl 2013, 719 ff.

für sinnvoll: Simulationen wie „Moot Courts“ beispielsweise – der Deutsche Anwaltverein betätigt sich unterstützend z.B. beim jährlichen Soldan Moot Court. Auch die zunehmende Entwicklung von „clinical legal education“ an den Universitäten begleiten wir aktiv, zum Beispiel mit einer Dialogveranstaltung auf dem diesjährigen Anwaltstag, an deren Ende das Fazit stand: Sorgsam in die universitäre Lehre eingebettet und von Praktikern begleitet, stellen Legal Clinics eine Möglichkeit für die Anwaltschaft dar, unser Berufsbild positiv zu vermitteln und für Studierende, einen ersten Einblick in rechtsberatende Tätigkeiten zu gewinnen<sup>27</sup>. Auch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Vorträge von Praktikern über die verschiedenen juristischen Berufe werden vielerorts bereits erfolgreich praktiziert. Die Angebote des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln – die Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“, verschiedene Seminare zu Mediation, Vertragsgestaltung, Verhandlungsführung<sup>28</sup> – sind ebenfalls Beispiele dafür, wie berufsorientiertes Lernen auch an der Universität gelingen kann. Sie können die Möglichkeit bieten, schon Studierende in Grundzügen mit den Anforderungen der Berufswelt vertraut zu machen.

Demgegenüber führt die Schwerpunktbereichsprüfung in ihrer aktuellen Gestalt nach Ansicht des DAV nicht zu den erwünschten Ergebnissen und bedürfte einer Überarbeitung, zumindest einer Überprüfung. Insbesondere: Die ursprünglich zentrale Intention, (anwalts)berufsfeldspezifische Ausbildung anzubieten und zu prüfen, ist in der Landschaft der Schwerpunktbereiche nun nur ein Aspekt unter vielen anderen<sup>29</sup>. Der Vorwurf der Noteninflation, der als Kritik am Schwerpunkt immer wieder auftaucht<sup>30</sup>, sollte dagegen nicht leichtfertig zur Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung gebraucht werden. Denn neben der von Kritikern vorgebrachten Erklärung, die Professorinnen und Professoren lockten Studenten bewusst mit lascher Notenvergabe in ihre Schwerpunktbereiche<sup>31</sup>, lässt sich dieses Phänomen auch anders erklären: Damit, dass wissenschaftliches Arbeiten jenseits der Fall-Lösung die Studierenden herausfordert und anspricht<sup>32</sup>. Wir sind insofern der Ansicht: Wenn die derzeitige Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche die ursprüngliche Intention zu wenig bedient, wenn sie tatsächlich übermäßig Ressourcen kostet und die Benotungspraxis Kritik erfährt, lohnt es sich, über eine Verbesserung des Schwerpunktes nachzudenken<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. Veranstaltungsbericht in AnwBl 7/2016, 577; siehe auch Leserreaktion, s. o. 7/2016, M202, spezifisch zu asylrechtlichen Legal Clinics.

<sup>28</sup> <http://www.anwaltsrecht.uni-koeln.de/4212.html>, Abruf v. 14.07.2016.

<sup>29</sup> Ackermann, AnwBl 2013, M334.

<sup>30</sup> <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/justizministerkonferenz-kritik-schwerpunkt-jura-studium-entwertung-abschaffung-noteninflation/2/> Abruf v. 14.07.2016.

<sup>31</sup> Vgl. <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/justizministerkonferenz-kritik-schwerpunkt-jura-studium-entwertung-abschaffung-noteninflation/2/>, Abruf v. 14.07.2016.

<sup>32</sup> Hommelhoff, ZDRW 2013, 62 ff. (66).

<sup>33</sup> Rabe, s. o. 2013, 719 ff. (720).

c) Die universitäre Ausbildung kann nicht ohne das Referendariat gedacht werden: In einem Ausbildungsmodell mit dem Studium als Wissens- und dem Referendariat als Anwendungsvermittlung bedürfen beide Ausbildungsteile im Fall einer Reform der Anpassung. Das Referendariat muss aus unserer Sicht materiellrechtlich entschlackt werden. Für das Studium heißt das spiegelbildlich: Bestandteile des Verfahrensrechts und z.B. Mechanismen der Streitbeilegung in Lehre und Prüfung sollten über Grundzüge nicht hinausgehen, diese Ausbildungsteile sollen dem Referendariat vorbehalten sein.

d) Die für die Inhalte der Staatsprüfungen notwendige Verzahnung von Lehre und Prüfung ist ein „Henne-Ei-Problem“ unter der These: Es wird geprüft, was gelehrt wird, und es wird gelehrt, was geprüft wird. Auch das muss ein Aspekt der Reformdiskussion sein, und die Zusammenarbeit von Fakultäten, Ausbildern im Referendariat – darunter die Anwaltschaft – und Prüfungsämtern ist sicher verbesserungswürdig. Die Einführung von Anwaltsklausuren, inzwischen auch Kautelarklausuren, weist aus unserer Sicht auf den Fortschritt der Einbettung anwaltlicher Berufswirklichkeit auch in die Prüfungsstrukturen hin. Im Blick auf die Prüfungswirklichkeit liegt uns aber neben der Wahl der Prüfungsformen noch ein weiteres, ebenfalls bereits viel diskutiertes Thema am Herzen: Mittlerweile sind die von vielen Studierenden gefühlten Ungerechtigkeiten bei der Notenvergabe auch empirisch belegt – Verzerrungseffekte, die die Vergleichbarkeit der Examennoten schmälern, ergeben sich demnach aus Faktoren wie „strategischer Notenvergabe“, also der Hoch- oder Herabstufung um eine bestimmte Punktgrenze besonders in der mündlichen Prüfung<sup>34</sup>. Auch Herkunft und Geschlecht führen der Untersuchung zufolge in Klausuren, stärker noch in der mündlichen Prüfung, zu signifikant schlechteren Ergebnissen<sup>35</sup>. Wir meinen: Die Bewertung muss so transparent und willkürfrei wie möglich erfolgen, damit die für die Berufswahl oft so entscheidenden Noten auch aussagekräftig sind. Und: Angesichts der statistischen Diskrepanz zwischen dem Anspruch vieler Arbeitgeber, ein Doppelprädikat als Einstellungsvoraussetzung zu verlangen, und dem tatsächlichen Absolventenanteil von nur etwa 13%<sup>36</sup>, der dies tatsächlich erreicht, muss weiter über zusätzliche Bewertungskriterien diskutiert werden. Wir beteiligen uns auch weiterhin gerne an mehr Dialog zwischen den Stakeholdern der Juristenausbildung, um das zu erreichen.

#### 4. Ausblick

„Im Gesamtkunstwerk Verfassungsstaat haben alle juristischen Berufe ihren Platz, ihre Berechtigung und ihre

<sup>34</sup> Towfiq/Traxler/Glückner, ZDRW 1/2014, S. 8 ff.

<sup>35</sup> Towfiq/Traxler/Glückner, ZDRW 1/2014, S. 8 ff.

<sup>36</sup> Kilian, AnwBl 2016, 401f. (402).

Aufgabe. Nicht nur in dieser Hinsicht ist die juristische Familie groß, vielfältig und – inzwischen auch – ziemlich bunt. Die Beteiligten mögen sich manchmal und manchmal auch nicht, halten aber zusammen. Wo aber liegt unsere Zukunft? Wo liegt die Zukunft der Anwaltschaft?<sup>37</sup> Mit dieser Einleitung hat vor einiger Zeit die Hochschulprofessorin und Verfassungsrichterin Susanne Baer einen Gastkommentar für die DAV-Zeitschrift *Anwaltsblatt Karriere* begonnen.

An der Reformdiskussion nimmt der Deutsche Anwaltverein (DAV), um dieses Bild beizubehalten, aus der Sicht jener zahlreichen Mitglieder der juristischen Familie teil, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – und zu denen auch viele von Ihnen bald gehören werden. Wir wissen: Die Zukunft liegt in Ihnen, den Studierenden und späteren Berufsträgern. Wir haben ein großes Interesse daran, dass Sie exzellent ausgebildet werden. Wir haben ein besonderes Interesse daran, dass Sie auch die Fähigkeiten erlernen, die es braucht, um mit Freude und Können den Anwaltsberuf auszuüben, der ein spannender und vielfältiger ist.

Die deutsche Juristenausbildung hat ihre Strukturen und mit ihnen verbunden strukturelle Vorteile und Defizite. Solange aus unserer Sicht die Anwaltsorientierung der Ausbildung nicht genügend gewährleistet ist, werden wir weiter versuchen, Abhilfe zu schaffen – wie bis vor einigen Jahren beispielsweise mit der DAV-Anwaltausbildung, die nunmehr durch das LL.M.-Programm „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“<sup>38</sup> abgelöst wurde, das der DAV gemeinsam mit der Fernuniversität in Hagen anbietet. Am liebsten wäre es uns natürlich, wenn die juristische Ausbildung durch Studium und Referendariat unter Mitwirkung der Anwaltschaft unseren LL.M. überflüssig machen würde – dafür werden wir uns weiter in Ausbildungsfragen engagieren.

---

<sup>37</sup> Baer, *AnwBl Karriere* 2/2013, 48.

<sup>38</sup> <https://anwaltverein.de/de/ll-m-programm>, Abruf vom 14.07.2016.